

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)

**Raumordnungsverfahren für das Vorhaben: Brenner-Nordzulauf für den Abschnitt
Gemeinde Tuntenhausen – Gemeinde Kiefersfelden (Staatsgrenze
Deutschland/Österreich)
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberbayern hat am 29.05.2020 ein Raumordnungsverfahren für den **Brenner-Nordzulauf im Abschnitt Gemeinde Tuntenhausen – Gemeinde Kiefersfelden (Staatsgrenze Deutschland/Österreich)** eingeleitet. In diesem Raumordnungsverfahren ist gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Verfahrensunterlagen für das Vorhaben liegen bei der Gemeinde Rohrdorf (St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf, Sitzungssaal im Erdgeschoss), in der Zeit

vom 15.06.2020 bis 15.07.2020

während der Dienststunden

jeweils Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

aus und können dort eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme im Rathaus gelten die aktuell gültigen Hygieneschutzmaßnahmen aufgrund des Coronavirus: Eine Einsichtnahme kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 08032/95640 oder per E-Mail unter info@rohrdorf.de erfolgen. Der Zugang zum Rathaus ist nur über den beschilderten Hintereingang möglich, es ist eine Anmeldung am Schalter des Hintereingangs unter Angabe der Personalien erforderlich. Das Rathaus darf nur mit einem Mund-Nasenschutz betreten werden und die weiteren bekannten Hygieneregeln, wie z. B. ein Mindestabstand von 1,50 Meter etc., sind einzuhalten.

Zudem sind die Verfahrensunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter dem Link [Aktuelle Raumordnungsverfahren \(ROV\)](#) bzw. auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter dem Pfad „Service > Planverfahren, Planfeststellungen > Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung > Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ und dort unter „aktuelle Raumordnungsverfahren“ einzusehen.

Schriftliche oder elektronische Äußerungen zu überörtlich raumbedeutsamen Aspekten des Vorhabens können bei der Gemeinde Rohrdorf (E-Mail-Adresse: info@rohrdorf.de) oder bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, Maximilianstraße 39, 80538 München (E-Mail-Adresse: beteiligung.rov-bnz@reg-ob.bayern.de)

bis zum 24.07.2020

vorgebracht werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine Individualbetroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 S. 2 BayLplG).
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingehen, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden diese Äußerungen nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- Im Raumordnungsverfahren erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben. Diese erfolgt ggf. in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren.
- Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Raumordnungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.
- Die Stellungnahmen sollen sich nur auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen, insbesondere die Linienführung der Trassenvarianten und deren unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsame Auswirkungen.
- Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Rohrdorf, 05.06.2020


.....
Hausstetter, Erster Bürgermeister

